№ 25.

Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 23. Juni 1849.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Vorbereitungen zur Complettirung des hiesigen Landwehr-Bataillons.

Zufolge erhaltener Mittheilungen sollen alle Vorbereitungen zur alsbaldigen Verstärkung des hiesigen Landwehr-Bataillons getroffen werden, da mit dem Erlaß der Einberufungs-Ordres die sofortige Einkleidung der Mannschaften erfolgen wird.

Nachstehend theile ich dem Kreise die namentlichen Listen von den zur Einziehung designirten Mannschaften der 4 Compagnien des Kreises Breslau mit, und obschon mir, gemäß meiner Kreisblatt-Bestimmung vom 22. Mai a. c. pag. 101, vom Kreise Nachweise der unabkömmlichen Wehrmänner bei Gelegenheit der vorgewesenen ersten Einziehung derselben zugegangen sind, welche Nachweise ich auch dem Königlichen Bataillons-Commando mitgetheilt habe, so erscheinet es mir doch nöthig, daß die Dorfgerichte die häuslichen und Familien-Verhältnisse der nachstehend genannten Wehrmänner sorgfältig prüfen, und mir nach dem Schema D des Termin-Kalenders in den erforderlichen Fällen Reklamations-Listen schleunig einreichen, um diese der Militär-Behörde zur Berücksichtigung vorlegen zu können.

In den Fällen jedoch, in welchen die Dorfgerichte mit Gewißheit überzeugt sind, daß die Mannschaften als unabkömmlich mir schon nach der Kreisblatt-Bestimmung vom 22. Mai a. c., durch die Reklamationsliste Litt. D eingegeben sind, erwarte ich nur eine berichtliche Anzeige, ohne Anwendung des Schemas, mit Hinweisung auf die schon eingereichte Liste.

Die designirten Wehrmänner sind aber sogleich von der bevorstehenden Einberufung in Kenntniß zu setzen.

Breslau den 19. Juni 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Gottlieb Weske, Pflanzgärtner in Gabitz.
Karl Schneider, Knecht in Pöpelwitz.
August Malzahn, Auszüglersohn in Malkwitz.
Joseph Bliemel, Knecht in Neukirch.
Friedrich Wilhelm Göbel, Ziergärtner in Stabelwitz.
Karl Just, Freigärtnersohn in Neukirch.
August Knappe, Arbeiter in Pöpelwitz.
Robert Lachmann, Arbeiter in Gabitz.
Gottfried Raucke, Freistellenbesitzersohn in Herrnprotsch.
Karl Rohr, Arbeiter in Schüllermühle.
August Sternitzke, Arbeiter in Cosel.
Daniel Grosser, Bauersohn in Malkwitz.
Gottfried Ratsch, Krämer in Pilsnitz.
Friedrich Niedergesäß, Koksbrenner in Pöpelwitz.
Florian Nulle, Knecht in Schmolz.
Gottlieb Bursian, Knecht in Klein Masselwitz.
Karl Babucke, Ziegelstreicher in Stabelwitz.
Wilhelm Beyer, Knecht in Schmolz.
Gottlieb Dreiucker, Schuhmacher in Herrmannsdorf.
Gottlieb Feierabend, Lohnwärter in Neukirch.
Anton Giersch, Schäferknecht in Romberg.
Daniel Grosser, Bauersohn in Malkwitz.
Gottlieb Hecker, Knecht in Pilsnitz.
August Jäkel, Kutscher in Stabelwitz.
Gottlieb Kretschmer, Schuhmacher in Gabitz.
Christian Klante, Maurer in Klein Mochbern.
August Kusche, Knecht in Herrmannsdorf.
Karl Kluge, Schäferknecht in Oberhoff.
Christ. Liebenau, Dreschgärtnersohn in Höfchen Maria.
Gottfried Müller, Knecht in Groß Mochbern.
Gottfried Müller, Knecht in Höfchen Maria.
Bernhard Pauli, Bauer in Neukirch.
Karl Reimann, Knecht in Klein Gandau.
Christoph Schüttler, Freigärtner in Gräbschen.
Karl Schneider, Knecht in Pöpelwitz.
Gottlieb Seidel, Schmied in Herrnprotsch.
Joseph Stiesch, Inwohner in Gabitz.
Ernst Serbe, Knecht in Kriptau.
Karl Wilhelm Steinig, Schäfer in Schmolz.
Gottfried Schierling, Schäfer in Kentschkau.
Adam Saft, Pflanzgärtnersohn in Gabitz.
Gottlieb Schliebs, Erbsaßsohn in Höfchen Comm.
Joseph Scholz, Schuhmacher in Oberhoff.
Gottlieb Tilgner, Knecht in Krietern.
August Tiesler, Zuckersieder in Groß Mochbern.
Wilhelm Ulrich, Freigärtner in Klein Mochbern.
Gottfried Zedlitz, Knecht in Kriptau.
Adam Stache, Stellenbesitzer in Domslau.
Karl Kynast, Knecht in Koberwitz.
Ernst Keller, Kunstgärtner in Koberwitz.
Karl Baum, Schuhmacher in Krolkwitz.
Karl Brucksch, Freigärtnersohn in Damsdorf.
Karl Beier, Knecht in Klein Sirding.
Karl Baumgart, Einwohner in Polnisch Gandau.
Ernst Christoph, Freigärtnersohn in Albrechtsdorf.
Franz Dibelius, Knecht in Wirrwitz.
Julius Dörrast, Brauer in Schosnitz.
Karl Erbe, Gärtner in Bischwitz.
Franz Erbe, Knecht in Domslau.
Karl Fischer, Knecht in Groß Schottgau.
Gottlob Gebauer, Knecht in Wirrwitz.
Traugott Göbel, Zimmermann in Damsdorf.
Gottlob Günther, Arbeiter in Domslau.
Joseph Heilmann, Knecht in Paschwitz.
Gottlob Herforth, Gärtnersohn in Bettlern.
Gottfried Hitzke, Schmied in Wirrwitz.
Karl Hornstein, Dreschgärtnersohn in Sadewitz.
Karl Hohberg, Zimmergesell in Sadewitz.
Karl Hundt, Hausknecht in Paschkowa.
Gottlieb Herforth, Arbeiter in Guhrwitz.
Joseph Jenke, Schmied in Schauerwitz.
Wilhelm Keusch, Schuhmacher in Koberwitz.
Franz Klammt, Zimmergesell in Sadewitz.
Christian Kunze, Schuhmacher in Schosnitz.
Gottlieb Kredor, Schäfer in Bischwitz.
Karl Krause, Arbeiter in Krieblowitz.
Franz Karrasch, Bauersohn in Buchwitz.
Karl Keller, Knecht in Seschwitz.
Gottlieb Krause, Schneider in Haberstroh.
Karl Kleinert, Schneider in Gniechwitz.
Karl Maiwald, Inliegersohn in Schosnitz.
Gottfried Mende, Schneider in Schlanz.
Gottlieb Moritz, Knecht in Zweibrodt.
Franz Mohaupt, Knecht in Seschwitz.
Anton Prauß, Schankwirth in Woigwitz.
Karl Pusch, Kretschmer in Bahra.
Karl Pauer, Tischler in Puschkowa.
Franz Peisker, Gärtner in Krieblowitz.
Gottlieb Riediger, Arbeiter in Polnisch Neudorf.
Hermann Ruhm, Oekonom in Seschwitz.
Karl Runke, Knecht in Schauerwitz.
Karl Schmidt, Schneider in Seschwitz.
Gottfried Schwarzer, Schuhmacher in Schiedlagwitz.
Gottfried Schnuppe, Seiler in Zaumgarten.
Karl Sander, Knecht in Schosnitz.
Gottlieb Schmidke, Einwohner in Domslau.

Franz Spitzer, Aufseher in Reibnitz.
Gottfried Schubert, Weber in Schlanz.
Gottlieb Schröter, Schuhmacher in Gniechwitz.
Daniel Sonnabend, Stellenbesitzer in Koberwitz.
Joseph Schubert, Knecht in Schottgau.
Franz Thiel, Müller in Bettlern.
August Ueberrück, Knecht in Schlanz.
Gottlieb Ulke, Knecht in Koberwitz.
Amand Welz, Knecht in Tinz.
Karl Wittke, Kretschmer in Lorankwitz.
Gottfried Weigang, Schmied in Wirrwitz.
Gottfried Wetzstein, Knecht in Groß Sägewitz.
Gottlieb Wagner, Knecht in Schosnitz.
Wilhelm Watzke, Schuhmacher in Krieblowitz.
Franz Weiß, Arbeiter in Krieblowitz.
Emanuel Wecker, Oekonom in Gniechwitz.
Gottl. Zuckmantel, Schuhmacher in Wirrwitz.
Franz Rolle, Bauersohn in Eckersdorf.
August Assmann, Freigärtnersohn in Wangern.
Gottfried Baum, Maurer in Wiltschau.
Anton Bischof, Tischler in Thauer.
Karl Benke, Knecht in Cattern.
Joseph Bischoff, Knecht in Bogenau.
Josef Bischoff, Freigärtnersohn in Rothsürben.
Gottfried Buchwald, Schuhmacher in Altschliesa.
Anton Clemens, Bedienter in Pasterwitz.
Daniel Ender, Knecht in Cattern.
Ernst Frommberger, Müllergeselle in Altschliesa.
Karl Fuchs, Freigärtnersohn in Wiltschau.
Karl Feierabend, Knecht in Reppline.
August Fritsch, Knecht in Reppline.
Gottlob Gimmler, Müller in Mandelau.
August Heide, Schneider in Boguslawitz.
Gottfried Hönisch, Bauersohn in Reppline.
Gottlob König, Knecht in Cattern.
Gottlob Kornoth, Schuhmacher in Weigwitz.
August Kilian, Knecht in Jackschenau.
David Konrad, Dreschgärtner in Althofdürr.
Gottfried Kittlaus, Knecht in Unchristen.
David Leibner, Stellmacher in Schönborn.
Josef Liebetanz, Bauersohn in Jerasselwitz.
Karl Loch, Schäferknecht in Rothsürben.
Gottlieb Liebich, Knecht in Bogenau.
Gottfried Lache, Gärtnersohn in Wasserjentsch.
Franz Michalke, Freigärtnersohn in Altschliesa.
Franz Müller, Gärtnersohn in Pollogwitz.
Karl Mulitza, Knecht in Oderwitz.
Gottlieb Mangliers, Knecht in Münchwitz.
Amand Müller, Bedienter in Schönborn.
Gottfried Pfeiffer, Knecht in Jackschönau.
Gottfried Pfeiffer, Knecht in Groß Sürding.
Karl Pohl, Knecht in Schönborn.
Christian Rother, Dreschgärtnersohn in Altschliesa.
Gottlieb Springer, Knecht in Leopoldowitz.
Gottfried Scholz, Knecht in Groß Sürding.
Karl Staroste, Tischler in Pollogwitz.
Karl Stiller, Knecht in Lamsfeld.
Gottfried Urbansky, Bauersohn in Weigwitz.
Robert Vetter, Müller in Bogenau.
David Warkus, Knecht in Münchwitz.
Wilhelm Wende, Schneider in Klein Oldern.
Karl Nißler, Freigärtner in Ransern.
David May, Maurer in Rosenthal.
August Buchwitz, Inwohner in Rosenthal.
Karl Jungnitsch, Arbeiter in Lehmgruben.
Gottfried Scholz, Inwohner in Neudorf.
August Effenberger, Arbeiter in Neudorf.
Ernst Aret, Müller in Krichen.
August Rösner, Weber in Mariencranst.
Gottlieb Hoffmann, Müller in Tschirne.
Gottlieb Tlustek, Inwohner in Tschirne.
August Spinde, Freigärtnersohn in Wüstendorf.
August Fest, Knecht in Morgenau.
Karl Kalotschke, Hausmann in Altscheitnig.
Gottlieb Obst, Knecht in Schottwitz.
Bernhard Marx, Arbeiter in Schottwitz.
Karl Rassler, Knecht in Oltaschin.
Karl Glaubig, Knecht in Neudorf.
Gottlieb Zimmer, Knecht in Neudorf.
Johann Olesch, Knecht in Meleschwitz.
Karl Barthel, Knecht in Schwoitsch.
Friedrich Achlich, Schmiedegeselle in Petersdorf.
Karl Baier, Kutscher in Schottwitz.
Gottlieb Brühl, Knecht in Petersdorf.
Josef Berger, Knecht in Tschechnitz.
Karl Fabian, Arbeiter in Rosenthal.
August Galland, Arbeiter in Bischofswalde.
Karl Humpfer, Maurer in Rosenthal.
August Haabitz, Freigärtnersohn in Oltaschin.
Gottlieb Jensch, Knecht in Tschechnitz.
Franz Jänsch, Bauersohn in Polanowitz.
Franz Jänsch, Arbeiter in Weide.
August Kühn, Kutscher in Brocke.
Christian Kleindienst, Kutscher in Friedewalde.
August Marx, Knecht in Schottwitz.
Gottlieb Meier, Knecht in Brocke.

Wilhelm Rauer, Knecht in Kleinburg.
Gottfried Schmiegel, Arbeiter in Dürrgoi.
Karl Stenzel, Schuhmacher in Leipe.
Gottfried Sambale, Schmied in Sacherwitz.
August Vallentin, Freigärtnersohn in Brocke.
Franz Zukunft, Arbeiter in Altscheitnig.
Gottlieb Zibell, Inwohner in Schweinern.
Anton Kosowsky, Arbeiter in Huben.
August Beyer, Freigärtnersohn in Polanowitz.
Wilhelm Kase, Schäferknecht in Leerbeutel.
Josef Rinke, Brauer in Tschechnitz.
Gottlieb Schimmel, Freigärtnersohn in Althofnaß.
Wilhelm Grosser, Knecht in Wilhelmsruh.
Franz Bunke, Freigärtnersohn in Kottwitz.
August Breuer, Schiffer in Kottwitz.
Karl Frost, Schiffer in Kottwitz.
Franz Nowack, Schiffer in Kottwitz.
Anton Thiel, Knecht in Kottwitz.
Josef Dittrich, Schiffer in Kottwitz.
Johann Schmidt, Knecht in Kottwitz.
Robert Zoche, Schiffer in Janowitz.
Johann Späte, Schiffer in Janowitz.
Anton Zuckmantel, Schuhmacher in Steine.
August Scheler, Arbeiter in Jäschkowitz.
Josef Scheler, Arbeiter in Jäschkowitz.
Josef Schreiber, Schiffer in Margareth.
Jarl Schreiber, Schiffer in Tschirne.
Karl Gallant, Freigärtnersohn in Sibotschütz.
Karl Graupe, Mühlbauer in Weidenhof.

Betreffend die Ueberwachung des Versammlungs-Rechtes.

Dem Königl. Landraths-Amte lassen wir in der Anlage Abschrift eines Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 22. d. M. zugehen, in welchem zur Vorbeugung von Mißverständnissen und Mißbräuchen zu denen die Bestimmungen der Artikel 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde über das Recht, sich zu versammeln und sich in Gesellschaften zu vereinigen, Veranlassung gegeben haben, nähere Andeutungen gemacht und Belehrungen ertheilt worden sind. Indem wir das Königl. Landraths-Amt anweisen, sich genau nach diesen Andeutungen zu richten und dafür Sorge zu tragen, daß auch die Orts-Polizei-Behörden, so wie insbesondere die Dorfschulzen über die Bedeutung und den Umfang des Vereins- und Versammlungs-Rechts sich klar werden, um den ihnen mit Bezug auf etwaige Ausschreitungen obliegenden polizeilichen Verpflichtungen jederzeit auf das Genaueste genügen zu können, wollen wir diejenigen Gesichtspunkte noch besonders hervorheben, welche bei Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes auf das Strengste festgehalten werden müssen.

I. Das Recht, sich **in Gesellschaften zu vereinigen,** ist im Artikel 28 der Verfassung ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß die Zwecke derselben den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Hieraus folgt, daß wenn die Polizei-Behörde von der Bildung eines Vereins oder einer Gesellschaft Kenntniß erlangt, deren ausgesprochene Zwecke einem Strafgesetze zuwider laufen, die Polizei-Behörde ebenso befugt, wie verpflichtet ist, der Bildung eines solchen Vereins von vorn herein auf das entschiedenste mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegen zu treten.

Es gilt dies aber nicht nur von eigentlichen, zu einem dauernden Zwecke verbundenen Vereinen, sondern auch von blos vorübergehenden Versammlungen. Denn wenn auch nach Artikel 27 der Verfassungs-Urkunde alle Preußen berechtigt sind, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, so bestehen doch die Befugnisse und Verpflichtungen der Behörden in Bezug auf strafbare Zwecke und Handlungen nach wie vor fort. Die Polizei-Behörde ist daher, auch einer bloßen Versammlung gegenüber, wenn eine solche ausgesprochnermaaßen zur Verbreitung oder Ausführung strafbarer Zwecke zusammentreten will; eben so befugt wie verpflichtet, das Zustandekommen einer solchen zu verhindern, wobei es nur auf Wahrnehmung des rechten Zeitpunktes ankommen wird, um nicht nach dem Zusam-

menströmen einer größeren Menschenmasse ein Einschreiten für den Augenblick unmöglich zu machen.

II. Wenn von Vereinen oder Versammlungen deren ausgesprochene Zwecke zwar gegen kein Strafgesetz verstoßen, Handlungen ausgehen oder Beschlüsse gefaßt werden, welche thatsächlich ein Strafgesetz verletzen, so haben die Polizeibehörden nach vorläufiger Feststellung des Thatbestandes unverzüglich dem betreffenden Staats-Anwalte zur weitern Verfolgung der Sache im gerichtlichen Wege Mittheilung zu machen.

Fahren solche Vereine thatsächlich fort Zwecke zu verfolgen, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen, so wird event. auf Grund des Artikel 28 der Verfassungs-Urkunde mit ihrer Auflösung vorzugehen, und Falls über die Zulässigkeit der Auflösung Zweifel entstehen, an uns zu berichten sein.

III. Die Berechtigung, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß in geschlossenen Räumen zu versammeln, ist im Artikel 27 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß dies friedlich und ohne Waffen geschehe. Soll daher eine Versammlung stattfinden, deren Mitglieder ganz oder zum Theil bewaffnet erscheinen wollen, so ist auch einer solchen von vorn herein entgegen zu treten. Wenn sie aber nicht verhindert werden kann, so ist davon dem Staats-Anwalte zur weitern gerichtlichen Verfolgung Mittheilung zu machen. Wir verweisen dabei auf unsere Amtsbl.-Bekanntm. vom 10. März c.

IV. Was die Versammlungen unter freiem Himmel, die sogenanten Volksversammlungen anbetrifft, so muß von solchen nach Artikel 27 der Orts-Polizei-Behörde 24 Stunden vorher Anzeige gemacht werden, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so ist in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. März c. die Strafe bestimmt, welche diejenigen trifft, die zu einer nicht angezeigten oder von der Orts-Polizei-Behörde nicht ausdrücklich genehmigten oder von ihr verbotenen Versammlung unter freiem Himmel auffordern, sich dabei als Ordner betheiligen, oder in derselben als Redner auftreten. Die Polizei-Behörden sind in einem solchen Falle bei eigner Verantwortung verpflichtet, den Thatbestand vorläufig festzustellen und dem Staats-Anwalt unverzüglich davon Mittheilung zu machen. Sie sind aber außerdem eben so befugt, wie verpflichtet, dem Zustandekommen solcher nicht angezeigten oder von verbotenen Versammlungen unter freiem Himmel von vorn herein auf das Entschiedenste entgegenzutreten, event. dieselben mit Gewalt aufzulösen. In welcher Art hiermit vorzugehen sein wird, läßt sich nur nach den in jedem einzelnen Falle obwaltenden besonderen Umständen und den zu Gebote stehenden Mitteln ermessen. Die Polizei-Behörden haben dabei vorzugsweise dahin zu sehen, daß das Zustandekommen einer solchen nicht angezeigten oder verbotenen Versammlung durch geeignete vorher zu treffende Vorkehrungen von vorn herein und ehe noch größere Menschenmassen hinzuströmen, unmöglich gemacht werde.

V. Was die Gestattung von Volks-Versammlungen im Allgemeinen betrifft, so verweisen wir auf das Circular des Herrn Ober-Präsidenten vom 2. d. M. Darin so wie in dem gleichzeitig mitgetheilten Ministerial-Rescripte vom 30. April c. ist darauf aufmerksam gemacht, daß in den gegenwärtigen aufgeregten Zeiten Volks-Versammlungen unter freiem Himmel in der Regel als der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährlich zu erachten und daher zu verbieten sein würden. Wenn daher auch den Orts-Polizei-Behörden in der Beurthei-

lung jedes einzelnen Falles, ob eine Volks-Versammlung zu gestatten sei, oder nicht, nicht vorgegriffen werden soll, so wollen wir sie doch hierdurch wiederholt an die ihnen durch Artikel 27 der Verfassungs-Urkunde auferlegte Pflicht erinnert haben, welche von ihnen erheischt, daß sie diejenigen Versammlungen unter freiem Himmel verbieten, welche für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich sind. Als gefährlich zu achten, werden besonders auch diejenigen Volks-Versammlungen sein, welche von Personen veranlaßt werden, oder in welchen Personen als Redner auftreten wollen, welche schon in früheren Volks-Versammlungen aufrührerische Reden gehalten haben.

VI. Endlich weisen wir die Polizei-Behörden an, auf solche Personen ein wachsames Auge zu haben, welche ein förmliches Geschäft daraus machen, die Massen aufzuregen und von Ort zu Ort reisend, in der Veranstaltung von Volks-Versammlungen das ergiebigste Mittel ihrem Eigennutz und ihren Leidenschaften zu fröhnen. Ihr Treiben wird mit Aufmerksamkeit zu verfolgen sein, damit, sowie sie sich eine wirkliche Gesetzes-Uebertretung zu Schulden kommen lassen, unverzüglich gegen sie eingeschritten und wenn der Fall sonst danach angethan ist, auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 24. September pr. ihre Verhaftung bewirkt werden kann.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, welche den Polizei-Behörden bei Erfüllung ihrer Pflichten entgegentreten. Wir erwarten aber auch, daß sie sich dieser Pflichten jederzeit bewußt sein und die strengste Erfüllung derselben sich angelegen sein lassen werden. Unsererseits versprechen wir ihnen hierbei unsern kräftigsten Schutz, wie wir andererseits jede Pflichtvernachläßigung gegenwärtig um so strenger ahnden werden, je nachtheiliger die Folgen einer solchen für das Gesammtwohl des Vaterlandes sind.

Das Königl. Landraths-Amt fordern wir auf, hiernach die Local-Behörden mit Instruktion zu versehen und ihr Verhalten streng zu überwachen.

Den Magistråten haben wir unmittelbar Abschrift dieser Verfügung zur Nachachtung mitgetheilt; auch dem Königl. Ober-Staats-Anwalt mit dem Ersuchen davon Mittheilung gemacht, die Herrn Staats-Anwalte anzuweisen, die Lokal-Behörden bei Verfolgung der vorkommenden Gesetzes-Uebertretungen in geeigneter Weise zu unterstützen.

Breslau, den 28. Mai 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bestimmung der Königl. Regierung,

betreffend die Ueberwachung des Versammlungs-Rechtes,

bringe ich zur Kenntniß des Kreises zur genauesten Beachtung. Die Polizei-Behörden und Dorf-Gerichte haben, den vorstehenden Anleitungen gemäß, die Versammlungen zu überwachen.

Breslau den 19. Juni 1849.

Königl. Landrath Graf Königsdorff.

An die Grundbesitzer Schlesiens.

Vor einigen Wochen haben wir einen öffentlichen Aufruf zur Betheiligung an unserm Vereine: „für sittliche und politsche Volksbildung" erlassen. Wir glaubten durch den Zweck desselben, nämlich durch die Verbreitung wahrhaft bildender, volksthümlicher Schriften, besonders durch die Gründung eines tüchtigen Sonntagblattes für das schlesische Landvolk einem allseitig anerkannten Bedürfniß entgegen zu kommen und rechneten besonders auf die lebendige Theilnahme des Gutsbesitzerstandes. Leider ist dieselbe bei weitem nicht so groß gewesen, daß wir unser Unternehmen, welches in den ersten Zeiten bedeutende Opfer erheischen wird, mit Zuversicht beginnen könnten. Aber die Zeit drängt: der bevorstehende neue Wahlkampf verlangt, daß wir so bald als möglich jene Art der Einwirkung auf die ländliche Bevölkerung versuchen. Wir wenden uns daher noch einmal an den Patriotismus und, wie wir glauben, an das offenbarste Interesse der schlesischen Grundbesitzer, indem wir dieselben zur schleunigen Zeichnung von (monatlichen, vierteljährlichen oder jährlichen) Beiträgen dringend auffordern. Hoffentlich wird es uns dadurch möglich werden, nun endlich noch im Laufe des Monat Juni unser Vorhaben auszuführen. Die Mittheilungen und Beiträge sind an Herrn Ludwig Hahn Breslau (Sandstraße 12) einzusenden.

Breslau, 1. Juni 1849.

Der Verein für sittliche und politische Volksbildung.

Nach der von dem Königl. Ober=Präsidio der Provinz Schlesien mir zugegangenen Verfügung vom 10. d. M., und der darin ausgesprochenen Ansicht wird es dem Kreise nicht entgangen sein, daß es vorzugsweise der schlechten Presse zugeschrieben werden muß, wenn der sonst so gesunde Sinn unserer Landleute seit Jahr und Tag in den meisten Gegenden der Provinz verwirrt worden ist, und derselbe sich Täuschungen und Verirrungen hingegeben hat, welche allen gesetzlichen Zuständen die größte Gefahr drohen. Vorzugsweise sind es die Herren Gutsbesitzer gewesen, welche durch die dermaligen Zustände die größten Nachtheile erlitten haben und fortgesetzt erleiden. Es ist daher Pflicht aller Freunde des Vaterlandes, den Nachtheilen der schlechten Presse, der kein Mittel heilig ist, wenn sie nur ihre Zwecke erreicht, mit allen Kräften entgegen zu arbeiten.

Der Verein für sittliche und politische Volksbildung hieselbst hat sich dies Ziel vorgesteckt, und beabsichtiget die Herausgabe eines Sonntagsblattes für das Schlesische Landvolk, welches entweder unentgeltlich, oder um ganz geringen Preis vertheilt werden soll.

Ich gestatte mir deshalb die Theilnahme des Kreises für den Gegenstand in Anspruch zu nehmen, und bitte um freiwillige Beiträge, die ich an Herrn Ludwig Hahn befördern will.

Die möglichste Beschleunigung empfehle ich.

Breslau den 20. Juni 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Gemäß meiner Kreisblatt=Bestimmung vom 12. Juni a. c. fand von mir am 18. d. M. die mündliche Verständigung mit den Gerichtsschreibern des Kreises über die Lieferung der Verarbeiten zur Wahl

der Abgeordniten für die 2. Kammer statt, und kann ich nicht anders, als lobend anerkennen, daß die Gerichtsschreiber mit der, mir als schon bekannt vorausgesetzten Bereitwilligkeit mir entgegenkommen, und die Fertigung der diesmal viel schwierigeren Urwähler-Listen 2c. 2c. in der bestimmten Zeit zu formiren gern übernahmen. Es geschiehet diese Arbeit, die keinesweges so leicht hinzunehmen ist, da sie besonders diesmal vermehrte Aufmerksamkeit bedingt, schon das dritte mal, und sind diese Arbeiten, als völlig neu zugetretene und zeitraubende, einer billigen Berücksichtigung Seitens der Gemeinden werth. Wenn indessen mehrere der Gerichtsschreiber mich versicherten, daß sie diese ganz neuen und ausgedehnten Arbeiten ohne alles Entgeld lediglich für ihr spärliches Gerichtsschreiber-Gehalt formiren müssen, und was noch mehr ist, die baaren Auslagen auf Papier 2c. 2c. aus eigenen Mitteln zu tragen hätten, und nur in einzelnen Fällen für die Reise am 18. hierher eine Entschädigung erlangten, — nehme ich, in Berücksichtigung einer allerdings wohlverdienten Beachtung der Arbeiter, Veranlassung, die Gemeinden zu ersuchen, mit den Gerichtsschreibern, bezüglich der Wahl-Arbeiten, eine freundliche Abrechnung zu halten; und solchen eine unleugbar verdiente Entschädigung zu gewähren, und überlasse ich es dem Ermessen der Gemeinden, die ja die Hülfe der Gerichtsschreiber fast bei jeder schriftlichen Gelegenheit in Anspruch nehmen, sich mit diesen auf eine angemessene Weise abzufinden. Ich kann nicht anders, als es anerkennend erwähnen, daß die Gerichtsschreiber ihre Berufspflichten in den vielfachen Beziehungen zum Landraths-Amte gern und freudig erfüllen, und würde ich es deshalb, ich verhehle es nicht, eben so lieb aufnehmen, wenn die Gemeinden das Wirken ihrer Gerichtsschreiber dankbar ehrten.

Breslau den 20. Juni 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Da die in unserm Verwaltungs-Bezirk ausgebrochene Cholera noch immer nicht ihre Endschaft zu erreichen scheint, so wollen wir zur genaueren Kontrollirung der Erkrankungsfälle aus unserem früheren Schema die Rubrik „seit dem ersten Erkranken" fallen lassen, und ist daher von jetzt ab von einem Berichte zum andern genau anzugeben, wie viel jedes mal erkrankt, gestorben und genesen sind.

Breslau den 11. Juni 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bestimmung theile ich den Dorfgerichten zur Befolgung mit Hinweisung auf meine Bestimmung vom 7. Februar a. c. (Kreisblatt pag. 28) zur Befolgung mit.

Die beizubehaltenden Rubriken sind nun:

Tag.	Ort.	Erkrankungs-Fälle.	Todesfälle.	Genesungen.	in der Kur	Bemerkung.

Breslau den 16. Juni 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Fortsetzung in der Beilage.

Beilage
zu Nr. 25 des Breslauer Kreisblattes.

Sonnabend den 23. Juni 1849.

Betreffend die schleunige Einsendung von Anzeigen über etwa ausgetretene Unterthanen.

Von den Gemeinden Altscheitnig, Bischofswalde, Fischerau, Gabitz, Gräbschen, Grüneiche, Guckelwitz, Höfchen Comm., Irschnocke, Kleinburg, Koberwitz, Kreicke, Krietern, Krolkwitz, Kundschütz, Leerbeutel, Meleschwitz, Mellowitz, Neukirch, Oderwitz, Pohlanowitz, Probotschine, Wilhelmsruh, Wilkowitz, Woischwitz, Zedlitz, Zimpel, Zindel, fehlen mir noch die Berichte oder Negativ-Anzeigen über pro 1848 ausgetretene Unterthanen (Cantonisten), und erwarte ich bis zum 30. Juni a. c. die Anzeigen, um den General-Bericht der Königl. Regierung erstatten zu können.

Breslau den 20. Juni 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die rückständigen Gemeinde-Rechnungs-Abnahme-Atteste.

Die Gemeinden Boguslawitz, Cattern v. S., Leipe, Margareth, Morgenau, Neukirch, Petersdorf, Pohlanowitz, Steine, Zedlitz, sind noch mit Einreichung der Gemeinde-Rechnungs-Abnahme-Atteste pro 1848 im Rückstande, und erwarte ich die Atteste bis zum 30. d. M. oder eine kurze Anzeige, an was sich die Ausstellung des Attestes behindert; um den General-Bericht der Königl. Regierung erstatten zu können.

Breslau den 20. Juni 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf meine Bitte vom 22. Mai a. c. (Kreisblatt pag. 104) bringe ich zur Kenntniß des Kreises, wie an Beiträgen zur Unterstützung der Hinterbliebenen von denen am 7. Mai c. bei dem Aufstande in Breslau gefallenen Militair-Personen bis jetzt eingegangen sind:

Von der Gem. Kleinburg 21 Sgr. 3 Pf., Albrechtsdorf 2 Sgr. 6 Pf., Dom. Albrechtsdorf 5 Thl., Gem. Klettendorf 2 Thl. 2 Sgr. 6 Pf., Groß-Oldern 19 Sgr. 6 Pf., Domslau 1 Thl. 25 Sgr. 6 Pf., Neudorf Comm. 1 Thl. 5 Sgr.

Um die Collecte befördern zu können, bitte ich, daß sämmtliche Gemeinden, die einen Beitrag zu geben Willens sind, ihre Sammlungen im Laufe des Monats Juli c. bei Gelegenheit der Steuer-Abführung bei mir abgeben.

Breslau den 21. Juni 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Danksagung.

Mit Bezug auf meine Bitte vom 30. April a. c., Kreisblatt Nr. 84 bringe ich zur Kenntniß, wie für die verwittwete Bauergutsbesitzer Kirchner zu Münchwitz an Unterstützung für ihre vom Blitz erschlagenen beiden Pferde eingegangen ist, von der Gem. Groß-Masselwitz 5 Sgr., Cattern v. W. 28 Sgr. 6 Pf., Reppline 9 Sgr. 6 Pf., P. in Lehmgruben 1 Thl., Gem. Lamsfeld 1 Thl., und danke den milden Gebern Namens der Kirchner.

Breslau den 20. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstahl.

Dem Schullehrer Nauke zu Cattern wurden in der Nacht vom 9. zum 10. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Wohnung gestohlen:

1 neuer eiserner Topf von 8 Quart, 1 dito von 3 Quart, 2 dito à 2 Quart, 1 dito von 1 Quart, 1 eiserner Mörser von 1/4 Ctr. Gewicht, 1 messingnes Plätteisen nebst Bolzen, 1 große eisenblechne Kaffetrommel, gegen 20 paar baumwollene Frauenstrümpfe gez. A. S., 6 Pfd. Strickbaumwolle in verschiedenen Farben, 1 dunkelgrüner wollener Rock mit buntem Leibchen, 1 schwarze Schößeljacke von Camlott mit grauem Plüsch besetzt, 1 Paar gute Wasserstiefeln, mehrere Schlüssel und sonstige Kleinigkeiten.

Der Verlust trifft den Lehrer Nauke hart, und deshalb empfehle ich den Orts-Behörden die möglichste Vigilanz auf diese Gegenstände; um, wenn irgend möglich, dem Nauke zu den verlorenen Gegenständen wieder zu verhelfen.

Breslau den 19. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelungen.

Das Königl. Commando 1. Bataillons (Breslau) 10. Landwehr-Regiments verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Invaliden Gräser, welcher die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 mitgemacht hat, zu wissen, und erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige, falls Gräser im Breslauer Kreise lebt.

Breslau, den 16. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der Dreschgärtner Gottlieb Sacher zu Boguslawitz hat sich am 1. Juni a. c. vom Felde entfernt, und ist seit dem nicht zurückgekehrt. Falls Sacher im Kreise lebt, erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige.

Breslau den 18. Juni 1849. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Der Herumtreiber Ernst Scholtz zu Mariencranst, welcher am 7. huj. von dem Magistrat zu Trebnitz heimgewiesen wurde, traf erst am 14. d. M. in Mariencranst ein, und entfernte sich am 15. d. M.

abermals von Hause. Falls derselbe im Kreise betroffen wird, ist er festzunehmen und an das Dorfgericht zu Mariencranst abzuliefern.

Breslau den 20. Juni 1849. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Der bei dem Bauergutsbesitzer Daniel Raabe zu Sambowitz dienende Knecht Gottfried Rösler hat sich am 9. d. M. aus seinem Dienste entfernt, weshalb ich die Polizei-Behörden und Dorfgerichte des Kreises veranlasse, den Rösler im Betreffungsfalle anzuhalten und in seinen Dienst zurückbringen zu lassen.

Rösler ist 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, braune Augen, längliche Nase, gewöhnliche Stirn und Sommersprossen, ist 27 Jahr alt, und war bekleidet mit einem übertragenen blautuchnen Mantel, einer karirten Weste, Leinwandhosen, blauer Schirmmütze, einer braun- und roth-karirten Unterjacke und zweinäthigen Stiefeln.

Breslau, den 20. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bekanntmachung.

Heute früh 5 Uhr fand der hiesige Kretschambesitzer Karl Otto ein herrenloses, angeschirrtes Pferd in seinem Gaststall angebunden. Dasselbe, wahrscheinlich gestohlen und von den Dieben dahin gebracht, ist ein Brandfuchs-Wallach, von großer Statur und hat eine große Plässe. Die Hinterfüße und der linke Vorderfuß sind weiß. Das Alter desselben ist nicht mehr kennbar.

Es war mit einem Kutscher-Arbeitsgeschirr angeschirrt. Letzteres, noch fast neu, ist mit einem ledernen Wiederhalter und guten Zugblättern versehen. Auf der Decke dieses Geschirrs befinden sich 4 messingne Knöpfe, der 5. ist verloren gegangen. Auch fand p. Otto vor dem Stall eine fremde 2spännige Pflugwage.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Pferdes kann selbiges gegen Vergütigung der Futter- und Verpflegungs-Kosten bei dem Gastwirth Otto hierselbst abholen.

Schmolz, den 20. Juni 1849.

Das Ortsgericht.
Irrgang, Scholz.

Inserate.

Obst-Verpachtung.

Auf dem Dom. Strachwitz, 1 Meile von Breslau, wird das Obst den 26. Juni c., Vormittags 10 Uhr meistbietend verpachtet. Das Wirthschafts-Amt.

Obst-Verpachtung.

Sonntag den 1. Juli a. c. Nachmittag 2 Uhr soll im herrschaftlichen Schlosse zu Protsch a. d. W. das in den dasigen Gärten befindliche Obst, bestehend in Aepfeln, Birnen, Pflaumen, welschen Nüssen und Wein, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Auctionen.

Sonntag den 1. Juli, Vormittag von 8 Uhr ab, werden in dem Dorfe Kottwitz, Breslauer-Kreises, in dem Königl. Förster-Hause daselbst Nachlaß-Sachen, bestehend in Vieh, Wagen, Ackergeräthschaften, so wie Gewehre, Meubles und Hausgeräthe, Betten, Wäsche und Kleidungsstücken, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung versteigert, und werden hierzu Kauflustige eingeladen.

Sonntag den 24. Juni, Mittags 1 Uhr werden zu Gräbschen Betten, Hausgeräthe und eine Menge fast ganz neuer Frauenskleider und Wäsche öffentlich versteigert, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Köln-Münster Vieh- und Hagel-Versicherungs-Verein, versichert Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen, Schweine gegen alle Unfälle und Krankheiten (die Rinderpest ausgenommen) zu festen jährlichen Prämien ohne Nachzahlung; eben so alle Feld- und Gartenproducte gegen Hagelschaden gleichfalls zu festen jährlichen Prämien ohne Nachzahlung.

Versicherungen nimmt an, die Special-Agentur des

Kaufmann Helbig, zu Lissa in Schl.

Offne Milchpacht.

Bei dem Dominium Benkwitz, 1 Meile von Breslau, ist sofort, oder vom 1. Juli c. ab, die Milchpacht zu vergeben.

Entwendete Königl. Preuß. Staatsschuldscheine.

Aus der evangelischen Kirche zu Kohlfurt sind mittelst Einbruchs in der Nacht zum 13. Juni c. folgende, außer Cours gesetzte Staatsschuldscheine entwendet worden:

1) zu 100 Thalern (Litt. F.)

Nr. 10,346. 144,048. 144,049. 144,050. 144,051. 144,052. 144,053. 144,054. 144,055. 144,056. 144,057. 144,058. 144,059. 144,060. 144,061.

2) zu 50 Thalern (Litt. G.)

Nr. 8,830. 11,805. 11,806. 18,078. 23,296. 32,841. 32,842. 32,843. 32,844. 32,845. 32,846. 32,847. 32,848. 32,849. 32,850. 32,851. 32,852. 32,853. 32,854.

3) zu 25 Thalern (Litt. H.)

Nr. 37,995. 37,996. 37,997.

Außer diesen Staatsschuldscheinen wurden circa 140 Thlr. in verschiedenen Münzsorten und circa 40 Stück fremde Pfennige gestohlen.

Görlitz, den 13 Juni 1849. Der Magistrat als Polizeibehörde von Kohlfurt.

Jochmann. Köhler.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.